



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015

Schwerin, den 31. August

Nr. 34

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Justizministerium

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gemäß § 96 des Bundesvertriebenengesetzes
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 299 518

Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

- Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes Mecklenburg-Vorpommern
- Information über das Beteiligungsverfahren 520

Landeswahlleiterin

- Feststellung des endgültigen Ergebnisses des Volksentscheids über den
Gesetzentwurf zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz
beschlossenen Änderungen am 6. September 2015 521

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/2015

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gemäß § 96 des Bundesvertriebenengesetzes

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 20. August 2015 – III 325 - 6096/02/000 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 299

Das Justizministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt

- nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift,
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für die Förderung der Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (nachfolgend BVFG genannt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554) geändert worden ist, die

- der Erhaltung des Kulturgutes der Vertreibungs- und Fluchtgebiete,
- des Austausches und der Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge,
- der Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung von Aufgaben, die sich aus der Eingliederung von Vertriebenen ergeben,
- der Kontaktpflege zu Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen in den Herkunftsgebieten

dienen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Justizministerium als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- kulturelle Veranstaltungen wie der „Tag der Heimat“, Ausstellungen oder Maßnahmen zur Pflege des Brauchtums,
- Anschaffungen für Museen, Bibliotheken, Archive und ähnliche Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Pflege

und zum Erhalt des Bestandes dieser Einrichtungen, soweit sie den Zielen des § 96 BVFG dienen,

- wissenschaftliche Projekte, die sich mit Vertreibung und der Eingliederung von Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern befassen,
- Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wie die Vermittlung von landeskundlichem Wissen (u. a. der Besuch von Vorträgen, Ausstellungen, Museen, historisch bedeutsamen Sehenswürdigkeiten) und sonstige Veranstaltungen, die die Eingliederung fördern.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nicht in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden, anderweitig aus Landesmitteln gefördert werden oder überwiegend touristischen, geselligen oder politischen Charakter haben. Bei Maßnahmen, die neben kulturellen auch andere Inhalte haben, muss der kulturelle Anteil eindeutig überwiegen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen mit überwiegend kommerziellem Charakter.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Kulturgut nach § 96 BVFG mit Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern pflegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden für Maßnahmen bewilligt,

- die dem unter Nummer 1.1 genannten Zuwendungszweck entsprechen,
- die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern aufweisen,
- deren Antragstellerinnen und Antragsteller ihren (Wohn-)Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- die einer gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen Rechnung tragen,
- die den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen (Inklusion).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in der Regel als Anteilsfinanzierung oder in Ausnahmefällen als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.
Eine Festbetragsfinanzierung kommt in Betracht bei Zuwendungen an Landesverbände und bei Maßnahmen mit internationaler, bundesweiter oder landesweiter Beteiligung.
- 5.2 Eine Förderung von Maßnahmen durch das Land gemäß Nummer 2 soll in der Regel nur bei einer Finanzierungsbeteiligung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in Höhe von 50 Prozent erfolgen. Der Eigenanteil kann auch unter Beteiligung Dritter aufgebracht werden.
- 5.3 Zuwendungen können nur bewilligt werden für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Ausnahmen sind in Einzelfällen auf Antrag möglich.
- 5.4 Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- 5.5 Bei einer Anteilfinanzierung fördert das Land Maßnahmen nach Nummer 2 mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.6 Zuwendungen des Landes werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 2 000 Euro beträgt. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 5.7 Zuwendungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für die Beschaffung von Gegenständen bis 5 000 Euro, soweit sie direkt dem kulturellen Zweck zu Gute kommen. Zu den Sachausgaben zählen unter anderem Büro- und Arbeitsmaterial, Honorare, Telefon, Porto, Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz, Ausgaben für die Ausgestaltung von Sitzungen (zum Beispiel Jurysitzungen), wenn sie im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, anteilige Miet- und Betriebskosten.
- 5.8 Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Maßgeblich für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist der jeweils durchschnittliche Bruttoverdienst in der Branche für die Arbeitsstunden, die ein Unternehmer für die Durchführung der beauftragten Maßnahme angesetzt hätte, wenigstens aber den Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern.
- 5.9 Bei Maßnahmen, bei denen eine Kommune als koordinierender Zuwendungsgeber auftritt, können sich die zuwendungsfähigen Personalausgaben aus dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst ableiten.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist formgebunden und vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründeten Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, ist eine Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.
- 6.1.2 Die Anträge auf eine Förderung sollen für das Jahr 2015 bis zum 30. September 2015 beim Justizministerium vorliegen. Für Maßnahmen der folgenden Jahre soll der Antrag jeweils bis zum 15. November für das Folgejahr beim Justizministerium vorliegen.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat III 325, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Zuwendungsempfänger hat einen entsprechenden Verwendungsnachweis – soweit nicht im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden – als einfachen Verwendungsnachweis gemäß Muster 7a der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen. Tätigkeits- oder Geschäftsberichte sowie Presseberichte sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 6.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes Mecklenburg-Vorpommern – Information über das Beteiligungsverfahren

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 31. August 2015 – V 440 –

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind die Bundesländer verpflichtet, ihre Abfallwirtschaftspläne jeweils nach sechs Jahren auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben, wobei die Vorgabe zur Auswertung der Pläne seit 2012 neu im Gesetz verankert ist. Die gesetzlichen Grundlagen für den Inhalt, die Überarbeitung und das Beteiligungsverfahren finden sich in den Paragraphen 30 bis 32 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Nach Auswertung des bestehenden Abfallwirtschaftsplanes 2008 M-V wurde entschieden, ihn zu überarbeiten. Die Gründe und Erwägungen, auf denen die Überarbeitung des Planes beruht, werden gemeinsam mit dem Entwurf zum Abfallwirtschaftsplan veröffentlicht.

Das Kabinett hat am 4. August 2015 den Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes zur Kenntnis genommen und zugestimmt, dass der Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern das weitere Anhörungsverfahren durchführt.

Der Entwurf ist in der Zeit vom 1. September bis 1. Oktober 2015 öffentlich ausgelegt

- im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin,
- in den vier Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt
 - Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin,
 - Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock,
 - Vorpommern
in den Diensträumen der Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft
Ossenreyerstraße 56, 2. Etage
18439 Stralsund und

- Mecklenburgische Seenplatte
in den Diensträumen der Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Raum 403
Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg sowie
- im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow.

Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Im Internet ist der Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes während des Beteiligungsverfahrens unter www.wm.mv-regierung.de einsehbar sowie auf den Seiten der oben genannten vier Staatlichen Ämter und des Landesamtes.

Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist

- per E-Mail an r.weisz@wm.mv-regierung.de sowie
 - schriftlich oder zur Niederschrift in den Behörden, in denen die öffentliche Auslegung erfolgt,
- abgegeben werden.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endet mit Ablauf des 15. Oktober 2015.

Zur besseren Übersicht wird gebeten, Änderungs- und Ergänzungshinweise den jeweiligen Kapiteln zuzuordnen und möglichst eindeutige Formulierungsvorschläge für Veränderungen und Ergänzungen zu unterbreiten.

AmtsBl. M-V 2015 S. 520

**Feststellung des endgültigen Ergebnisses des Volksentscheids über den
Gesetzentwurf zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz
beschlossenen Änderungen am 6. September 2015**

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 12. August 2015

Der Landeswahlausschuss ermittelt gemäß § 22 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern das Ergebnis des Volksentscheids über den Gesetzentwurf zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz beschlossenen Änderungen und stellt fest:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

Die öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses findet statt am

16. September 2015, 10.00 Uhr
im Landesamt für innere Verwaltung, Sitzungssaal
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

AmtsBl. M-V 2015 S. 521

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt